

Ehrverletzung

Eine Zeitschrift stellt Fälle dar, in denen verschiedene Prominente in unterschiedlichen Lebenslagen gelogen haben. In der Überschrift wird ein bekannter amerikanischer Filmschauspieler, der inzwischen verstorben ist, als das »vielleicht größte Lügenschwein« bezeichnet. Wörtlich: »Er log: Ich habe kein Aids. Und steckte seinen Freund an.« Zwei Leser sehen die Gefühle der Menschen, die erkrankt und infiziert oder homosexuell sind, mit Füßen getreten und legen Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. (1991)

Der Deutsche Presserat sieht in der Formulierung der Überschrift einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex und erteilt der Zeitschrift eine öffentliche Rüge. Die Bezeichnung eines Menschen als »Lügenschwein« hält der Presserat für menschenverachtend. Ersieht darin eine schwere Missachtung der Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen und seiner Hinterbliebenen. Die Presse hat das Recht, Sachverhalte mit überspitzter und scharfer Sprache deutlich zu machen. Die Bezeichnung »Lügenschwein« dagegen ist ehrabschneidend und menschenunwürdig. Dieser Sprachgebrauch ist von der Meinungsfreiheit nicht mehr gedeckt. Die betroffene Person kann sich zudem dagegen nicht mehr wehren. (B 20/91)

Aktenzeichen:B 20/91

Veröffentlicht am: 01.01.1991

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge